

**Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen
Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU)
Nr. 1151/2012.**

**Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung
gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der delegierten Verordnung (EU)
Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 genehmigt.**

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG

Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„STEIRISCHES KÜRBISKERNÖL“

EU-Nr.: PGI-AT-02126 - 21.03.2016

g.U. ()

g.g.A. (X) g.t.S. ()

1. ANTRAGSTELLENDEN VEREINIGUNG UND BERECHTIGTES INTERESSE

Fördergemeinschaft für integrierte Produktion

A-8052 Graz, Baiernstrasse 133

Tel.: +43-664 4321 344

E-Mail: fip@reifezeit.cc

Die Vereinigung Fördergemeinschaft für integrierte Produktion ist ein Zusammenschluss von Erzeugern und Verarbeitern des geschützten Erzeugnisses Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. (ein im österreichischen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 760817114 eingetragener Verein), der ein berechtigtes Interesse an der Änderung der Spezifikation zukommt. Sie ist von der in Punkt 5.b. genannten, noch bestehenden Vereinigung, die den seinerzeitigen Eintragungsantrag gestellt hat, verschieden. Sie erfüllt die in Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Antragsvoraussetzungen und ist zur Antragstellung berechtigt.

2. MITGLIEDSTAAT ODER DRITTLAND

Österreich

3. RUBRIK DER PRODUKTSPEZIFIKATION, AUF DIE SICH DIE ÄNDERUNG BEZIEHT

Beschreibung des Erzeugnisses

Ursprungsnachweis

Erzeugungsverfahren

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Kennzeichnung

Sonstiges (Änderung der Daten der zuständigen Behörde, des Namens der ursprünglichen antragstellenden Vereinigung, Kontrollstelle)

4. ART DER ÄNDERUNG(EN)

£ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die keine Änderung des veröffentlichten einzigen Dokuments erforderlich macht.

£ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die eine Änderung des veröffentlichten einzigen Dokuments erforderlich macht.

□ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein einziges Dokuments (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

£ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.t.S.

5. ÄNDERUNG(EN)

Die Spezifikation (bestehend aus Spezifikationszusammenfassung sowie Materialenteil) zur geschützten Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.“ wird wie folgt geändert:

- Spezifikationszusammenfassung:

□ In Pkt. 1 werden die Daten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats dahingehend aktualisiert, dass sie zu lauten haben:

Österreichisches Patentamt,
A-1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.: +43-1-53424-0,
Fax.: +43-1-53424-535

E-Mail: herkunftsangaben@patentamt.at

□ b.In Pkt. 2 werden der Name und die Anschrift der ursprünglichen, noch bestehenden Vereinigung wie folgt geändert:

Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern
Gen.m.b.H.,

Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes
Berufszweig Ölpresser.

Anschrift: c/o Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.,

A-8430 Leibnitz, Julius Strauß Weg 1a

Tel.: +43-3452-72151

Fax: +43-3452-72151 15

E-Mail: office@steirisches-kuerbiskernoel-gga.at

Kontaktperson: Mag. Andreas CRETNIK

□ Pkt. 5g (Kontrolleinrichtung) hat zu lauten:

LACON GmbH

A-4150 Rohrbach, Am Teich 2

Tel.: + 43 /7289 40977,

Fax: + 43 / 7289 40977 4,

E-Mail: office@lacon-institut.at

Begründung

Die antragstellende Vereinigung Fördergemeinschaft für integrierte Produktion, die aus Kürbiskernerzeugern und Verarbeitungsbetrieben besteht, beantragte die Änderung im Punkt Kontrolle aufgrund der Löschung der Firma SGS Austria Controll-Co.GesmbH als befugte Kontrollstelle. Die Änderung im Bereich der Kontrolleinrichtung ist daher auf den Antrag einer berechtigten Vereinigung und auf geänderte nationale Bestimmungen zurückzuführen, sodass die Kontrolle von Steirischen Kürbiskernöl g.g.A. statt bisher von zwei, nunmehr von einer privaten Kontrollstelle (LACON - GmbH) durchgeführt wird.

Im Zuge des Änderungsantrages wurde gleichzeitig die Spezifikationszusammenfassung aktualisiert, sodass die geänderten Daten der zuständigen Behörde sowie der seit der Unterschutzstellung der Bezeichnung geänderte Name und die Anschrift der noch bestehenden Vereinigung, die den ursprünglichen Eintragungsantrag gestellt hat, und in Punkt 2. der Spezifikationszusammenfassung genannt wird, richtiggestellt.

6. AKTUALISIERTE PRODUKTSPEZIFIKATION (NUR FÜR G.U. UND G.G.A.)

Der vollständige Wortlaut der Spezifikation ist abrufbar unter

<http://www.patentamt.at/Media/SteirischesKuerbiskernoel.pdf> oder per Direktzugriff auf die Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at) unter Verwendung des folgenden Pfades: "Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe". Die Spezifikation ist dort unter dem Namen der Qualitätsbezeichnung zu finden.